

## Die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe für Heurigenschenken und Buschenschenken.

Auf mehrere Anfragen wird mitgeteilt, dass nach dem neuen Gesetz über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe die Heurigenschenken als Gast- und Schankgewerbebetriebe die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe im allgemeinen skalamässig zu bezahlen haben, dass jedoch, wenn im Betriebe Veranstaltungen stattfinden, die der Lustbarkeitsabgabe unterliegen, für die während der Dauer dieser Veranstaltungen und innerhalb einer Stunde vorher verabreichten Nahrungs- oder Genussmittel 9 Prozent des Entgeltes als Abgabe zu entrichten sind. Buschenschenken können, da sie aus der Gewerbeordnung ausgenommen sind, nicht als Gast- und Schankgewerbebetriebe gelten und haben daher die Abgabe nicht nach der für Gastwirte geltenden Skala, sondern nach der für andere Betriebe, beispielsweise für Kaffeehäuser, geltenden Skala zu bezahlen. Dagegen geniessen die Buschenschenken die Begünstigung, dass sie auch bei musikalischen oder anderen Darbietungen, die der Lustbarkeitsabgabe unterliegen, wohl diese Lustbarkeitsabgabe, aber nicht die erhöhte neunprozentige, sondern immer bloss die skalamässige Nahrungs- oder Genussmittelabgabe zu entrichten haben.

.....

## Einwandfreies Funktionieren der Schutzvorrichtung der Strassenbahnwagen.

In Zeitungsberichten über zwei in den letzten Wochen vorgefallene Strassenbahnunfälle, bei denen Fussgänger niedergestossen worden waren, wurde berichtet, dass die verunglückten Personen unter die Schutzvorrichtung gekommen seien. Diese Darstellung entspricht jedoch nicht den Tatsachen. In beiden Fällen ist vielmehr die Schutzvorrichtung rechtzeitig zur Auslösung gekommen. Die verunglückten Personen gerieten wohl unter die vordere Plattform des Triebwagens, nicht aber unter die Schutzvorrichtung. In einem Falle lag die niedergestossene Person noch vor dem Fangkorb, in dem anderen Falle auf dem Fangkorb.

Dass die bei den Wiener Strassenbahnen in Benützung stehende Korbschutzvorrichtung den Anforderungen auch sonst genügt, geht schon daraus hervor, dass sie seit ihrer Einführung im Jahre 1907 bis Ende des Jahres 1930 in 1590 Fällen in Verwendung stand und nur in drei Fällen versagt hat.